

LEITLINIEN

für Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum in Bottrop

Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum müssen genehmigt werden. Dazu sind Genehmigungen des Fachbereiches Tiefbau (66) und Anordnungen des Straßenverkehrsamtes (36) erforderlich.

Antragsteller einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach der Straßenverkehrsordnung ist immer das Bauunternehmen/die bauausführende Firma. Anträge können nicht durch Verkehrssicherer gestellt werden. Nähere Ausführungen sind der RSA (Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen) zu entnehmen.

Die Stadt Bottrop ist eine fahrrad- und fußgängerfreundliche Stadt.

Bitte denken Sie daher bei allen Maßnahmen daran, den Fußgänger und den Fahrradfahrer sicher durch bzw. an und der Arbeitsstelle vorbei zu führen. Diese ungeschützten Verkehrsteilnehmer bedürfen einer sicheren Führung durch die Arbeitsstelle. **Ohne die entsprechenden Angaben werden keine Anordnungen erteilt.**

Außerdem sind die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zum verbesserten Arbeits- und Gesundheitsschutz für Beschäftigte auf Straßenbaustellen einzuhalten. Geben Sie daher immer auch **die Größe des Baufeldes** in Ihren Anträgen an.

Das Straßenverkehrsamt der Stadt Bottrop legt bei der Planung, Genehmigung und Kontrolle von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum größten Wert auf Sicherheit, Verkehrsfluss und insbesondere Barrierefreiheit. Die Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs auf Baustellen hat dabei einen besonders hohen Stellenwert. Ziel ist es, die uneingeschränkte Mobilität für alle Verkehrsteilnehmenden sicherzustellen - insbesondere für Menschen mit Behinderung, mobilitätseingeschränkte Personen sowie Radfahrende.

Bereits in der Planungsphase wird auf eine barrierefreie, sichere Wegführung sowie eine eindeutige und gut sichtbare Beschilderung geachtet. Alle temporären Verkehrsführungen im Zuge von Baustellen sind so zu gestalten, dass die Zugänglichkeit für alle, soweit organisatorisch und technisch möglich, gewährleistet bleibt.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- **barrierefreies Gehen:** Gehwege und Querungsstellen müssen jederzeit nutzbar und frei von Hindernissen sein. Tastbare Leitelemente, ausreichende Mindestbreiten und sichere Umleitungen sind verpflichtend umzusetzen.
- **sicherer Radverkehr:** Der Radverkehr ist, soweit möglich, im Bestand zu führen. Falls Umleitungen erforderlich sind, müssen diese sicher, eindeutig ausgeschildert und für alle Altersgruppen befahrbar sein.
- **inklusive Gestaltung:** Die Planung und Umsetzung erfolgt auf Grundlage der Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen sowie unter Beachtung der DIN 18040 und der Empfehlungen der FGSV zur barrierefreien Verkehrsraumgestaltung. Ziel ist ein inklusiver Verkehrsraum auch während der Bauphasen.

Die Stadt Bottrop verfolgt damit konsequent das Ziel, Arbeitsstellen im Straßenraum so zu gestalten, dass sie allen Menschen, unabhängig von ihren individuellen Mobilitätsvoraussetzungen, eine sichere und barrierefreie Nutzung ermöglichen.

Koordinierung von Arbeitsstellen

- A.** Alle Maßnahmen mit einer Dauer **von mehr als 3 Monaten** und **alle Maßnahmen auf Hauptverkehrsstraßen (Straßen des Vorbehaltsnetzes Anlage 5)**, welche eine gravierende Beeinträchtigung des Straßenverkehrs darstellen, unabhängig von ihrer Dauer **müssen** koordiniert werden, d.h. vorher mit allen Beteiligten besprochen werden.

Die Koordination erfolgt durch das Straßenverkehrsamt (36). Ohne Koordination erfolgt keine Anordnung, d. h. die Maßnahmen können nicht durchgeführt werden.

1. Mit dem **Koordinierungsbogen (Anlage 1)** wird die Maßnahme für das nächste Gespräch (jeden 1. Dienstag im Monat) angemeldet. Meldeschluss ist der 20. des Vormonats.
2. Verkehrsführung und Zeitrahmen werden hier **verbindlich** festgelegt.
3. Inhalte des Kurzprotokolls und Abstimmung in der Koordination sind **einzuhalten**. Der Bogen geht dem Auftraggeber (Stadt oder Versorgungsträger) zu und ist Grundlage für die zu fertigende Ausschreibung/Vergabe an den Tiefbauunternehmer.
4. Der Aufbruch muss nach den Rahmenbedingungen beim Fachbereich Tiefbau (66) beantragt werden. Die Gültigkeit der Aufbruchgenehmigung beträgt max. 6 Monate.
5. Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung und die Sondernutzungserlaubnis müssen im Straßenverkehrsamt (36) beantragt werden. Das Anhörungsverfahren entfällt, da die Unterlagen lediglich auf Übereinstimmung mit dem Koordinierungsbogen geprüft und dann kurzfristig genehmigt wurden. **Maßnahmen, deren Verkehrsführung nicht den Vorgaben der Koordination entsprechen werden nicht genehmigt.**
6. Verwaltungsgebühren für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung werden bei Erteilung fällig.
7. Sondernutzungsgebühren für eine halbseitige Sperrung oder eine Vollsperrung werden ab Gültigkeit der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung bis zur Schlussmitteilung und Abnahme durch das Straßenverkehrsamt (36) (Anlage 4) fällig.
8. Erst wenn die komplette Verkehrssicherung (Beschilderungen, Absperrungen, Lichtsignalanlagen, Markierungen, ...) von der Arbeitsstelle entfernt wurden, **gilt die Arbeitsstelle als beendet**. Erst dann endet die Pflicht zur Zahlung der Sondernutzungsgebühren.
9. Im Koordinierungsbogen werden Ihnen die zuständigen Ansprechpartner mitgeteilt.
10. Festgelegte Verkehrsführungen können nicht ohne Zustimmung der Koordination durch das Straßenverkehrsamt (36) geändert werden.
11. Als Baustellenkoordinator steht Ihnen der Abteilungsleiter des Straßenverkehrsamtes (36/3) unter 02041/70-4115 oder vrao36@bottrop.de zur Verfügung.

Koordinierung von Arbeitsstellen

B. Maßnahmen **unter 3 Monaten Dauer** und **Maßnahmen auf Straßen, die nicht zum Vorbehaltsnetz** (Anlage 5) gehören (Vollsperrung oder halbseitige Fahrbahnspernung)

1. Die Maßnahme kann, muss aber nicht koordiniert werden, die weiteren Angaben beziehen sich auf Anträge ohne Koordination, bei Koordination siehe **A 1-3**.
2. Die Aufbruchgenehmigung muss beim Fachbereich Tiefbau (66) beantragt werden. Die Gültigkeit der Genehmigung beträgt maximal 6 Monate.
3. Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung und die Sondernutzungserlaubnis müssen im Straßenverkehrsamt (36) beantragt werden (Anlage 3). Die Vorlaufzeit beträgt bis zu 4 Wochen. Das erforderliche **Anhörungsverfahren** wird von hier durchgeführt, so dass dem Antrag zwingend ein **Verkehrszeichenplan** beizufügen ist.
4. Verwaltungsgebühren für die Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung werden sofort fällig.
5. Sondernutzungsgebühren für eine halbseitige Sperrung oder eine Vollsperrung werden ab Gültigkeitsbeginn der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung bis zur Schlussmitteilung und Abnahme durch das Straßenverkehrsamt (36) (Anlage 4) fällig.
6. Erst wenn die komplette Verkehrssicherung (Beschilderungen, Absperrungen, Lichtsignalanlagen, Markierungen, ...) von der Arbeitsstelle entfernt wurden, **gilt die Arbeitsstelle als beendet**. Erst dann endet die Pflicht zur Zahlung der Sondernutzungsgebühren. Auch diese Maßnahmen können in den monatlichen Koordinierungsgesprächen beraten werden.

Eine Koordination verkürzt die Bearbeitungszeiten im Straßenverkehrsamt (36).



Koordinierung von Arbeitsstellen

C. Maßnahmen unter 3 Monaten Dauer und Maßnahmen die keine Sperrungen (halbseitig oder Vollsperrung der Fahrbahn) nach sich ziehen

1. Aufbruchgenehmigung beim Fachbereich Tiefbau 66 beantragen, max. Genehmigungsdauer 6 Monate
2. Straßenverkehrsrechtliche Anordnung und eventuell Sondernutzung (Lagerung von Baumaterial u. ä.) muss im Straßenverkehrsamt beantragt werden (Anlage 3), Vorlaufzeit bis zu 4 Wochen.
Anhörungsverfahren ist erforderlich, Verkehrszeichenplan ist beizufügen.
3. Verwaltungsgebühren für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung werden sofort fällig.
4. Sondernutzungsgebühren für Materiallagerung und Ähnlichem sind gesondert zu beantragen und werden für die Dauer der Nutzung der öffentlichen Fläche fällig.



Koordinierung von Arbeitsstellen

D. Erhebung von Sondernutzungsgebühren **Sperrung von Flächen für den motorisierten Individualverkehr (MIV)**

Eine Fahrbahnspernung ist eine verkehrsrechtliche Maßnahme und beschreibt die teilweise oder vollständige Sperrung einer öffentlichen Verkehrsfläche für den gesamten Verkehr.

Im Zusammenhang mit Arbeiten im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche wird regelmäßig beantragt, Flächen für den motorisierten Individualverkehr vorübergehend zu sperren und damit die Verkehre entsprechend zu verlagern. Im Zeitraum der Sperrung werden andere Straßen oder Fahrbahnteile vermehrt belastet als es dem sonstigen regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht und die sogenannte Lebenszeit der Straßen wird entsprechend verkürzt. Die entstandene Schädigung ist auch in den meisten Fällen nicht unmittelbar äußerlich erkennbar. Der Stadt entsteht somit durch die Sperrung und deren Folgen ein finanzieller Schaden, welcher im Rahmen des neuen Sondernutzungstarifs ausgeglichen wird. Da je nach Funktion der Straße die Einschränkung bzw. Belastung eine abgestufte Auswirkung mit sich bringt, wurde bei dem Gebührentarif unterschieden zwischen Straßen des Vorbehaltsnetzes, sonstige Straßen/ Wege/ Plätze und Anliegerstraßen. Zudem wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, kleine Maßnahmen binnen 7 Tagen ohne Erhebung einer Sondernutzungsgebühr, unabhängig von der Straßenart, abzuwickeln.

Die Höhe der Gebühren richtet sich, wie bereits erwähnt, nach Klassifizierung der Straße. Durch Umleitungen wird die Lebensdauer der betroffenen Straßen durch mehr Verkehr verkürzt.

Es werden folgende Pauschalen erhoben:

Vollsperrungen für den MIV mit einer Dauer von über 7 Tagen:

250 EUR pro Tag (Straße des Vorbehaltsnetzes)

150 EUR pro Tag (alle sonstigen Straßen/ Wege/ Plätze)

Dies umfasst:

- komplette Vollsperrung der Fahrbahn (meistens mit Ausschilderung einer Umleitung) auch mit der Beschilderung Zeichen 1028-32 (Anlieger frei bis Arbeitsstelle)

Halbseitige Sperrungen für den MIV mit einer Dauer von über 7 Tagen:

150 EUR pro Tag (Straße des Vorbehaltsnetzes)

100 EUR pro Tag (alle sonstigen Straßen/ Wege/ Plätze)

Eine halbseitige Straßensperrung betrifft die Fahrbahn und liegt dann vor, wenn der Verkehr nicht zeitgleich in beide Richtungen abfließen kann, d. h. eine Fahrtrichtung für mindestens einen Abschnitt von 20 m wegfällt, wie z. B. bei den Regelplänen BI/2, BI/5, BI/6 oder BI/8, RSA.

Für Fahrbahneinengungen unter 20 m fallen keine Sondernutzungsgebühren aus Anlass einer halbseitigen Sperrung an.

Die Sondernutzungsgebühr kommt auch bei den sogenannten Hausbaustellen in Betracht, wenn es in diesem Zusammenhang zu halbseitigen Sperrungen kommt.



Anlagen

- Anlage 1** Anmeldung Koordinierung
- Anlage 2** Antrag VRAO und SN bei Koordinierungsmaßnahmen
- Anlage 3** Antrag VRAO und SN bei allen anderen Maßnahmen
- Anlage 4** Schlussmitteilung Maßnahme, Bestätigung durch 36
- Anlage 5** Hauptverkehrsstraßen - Straßen des Vorbehaltsnetzes